

Verein der Freunde und Förderer der Montessori-Grundschule Lindenstrasse e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Montessori-Grundschule Lindenstrasse.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der MGS Lindenstraße. Bei der Elternschaft und den Freunden der Schule soll das Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben und Aktivitäten geweckt und gefördert werden.

§3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Abfindungen jeder Art sind ausgeschlossen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

§6

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außergewöhnliche Versammlung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 entsprechend. Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerndem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Kreis Düsseldorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§7 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Mitgliedschaft

(1) Eingeschriebene Mitglieder können alle unbeschränkt geschäftsfähigen, natürlichen Personen werden, die diese Satzung des Vereins akzeptieren und bereit sind, die zu fördernden Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§9 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Geschäftsjahres erworben. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 30. September eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt wird. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§10 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Der Vorstand teilt den Sachverhalt bei der nächsten Mitgliederversammlung mit.

§11 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresmindestbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

(2) Der Beitrag ist im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Er ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Verein kann auch die Unterstützung von Nichtmitgliedern annehmen.

§ 12 entfallen

§13 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und sonstige Versammlung)
der Vorstand

§14 Jahreshauptversammlung

(1) Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal jährlich, jedoch nicht während der Ferienzeit, die Mitglieder zusammen. Sie wird von dem(der) 1.Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von dem (der) 2.Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnungspunkte durch schriftliche Einladung bekannt zu machen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die für die vorgesehenen Beschlüsse erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

(3) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Billigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr unter Einschluss der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Wahl des Vorstands.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
5. Entscheidung über den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, mit Ausnahme des Falles der außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Jahreshauptversammlung benennt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sind. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Sonstige Versammlungen der Mitglieder des Vereins können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu bringenden Sachverhalte es schriftlich beantragt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Über die geführten Versammlungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Dieses wird von dem (der) Schriftführer(in) oder, im Vertretungsfall, von einem anderen Mitglied des Vorstands erstellt. Ein weiteres Mitglied zeichnet den Bericht gegen. Jede Mitgliederversammlung hat die Rechte aus Abs.3 Nr.3-Nr.5

(7) Jedes in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern, nämlich dem (der) 1. Vorsitzenden dem (der) 2. Vorsitzenden, ist Schriftführer zugleich dem (der) Kassierer(in)

(6) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern für ein Geschäftsjahr in offener Abstimmung gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Danach entscheidet das Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner regelmäßigen Amtszeit aus, bestimmt der verbleibende Vorstand eines der Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und dafür zu sorgen, dass die Ziele des Vereins eingehalten werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören: die Besorgung der laufenden Geschäfte die Aufnahme der Vereinsmitglieder das Einberufen der Mitgliederversammlungen und das Festsetzen der Tagesordnung Personalentscheidungen zu treffen, die nicht der Mitgliedsversammlung obliegen Ausschluss von Mitgliedern Beschluss über Satzungsänderungen, soweit sie ausschließlich redaktionelle Berichtigungen sind oder soweit damit Auflagen von Behörden erfüllt werden.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er und ein weiteres Vorstandsmitglied erhalten Bankvollmacht für das Vereinkonto. Beide erhalten einzeln Zeichnungsberechtigung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.

§16 Abstimmungen

(1) Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen werden nach einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es erfolgt regelmäßig eine offene Abstimmung.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst.

(3) Beschlüsse zu Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und zur Auflösung des Vereins sind nur dann gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden gefasst werden.

Die Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.07.2013 geändert §11 (1).